

## BESONDERER VERTEILUNGSPLAN

(i.d. Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 29.12.2014)

Nutzungsbereich "Kabelweiterleitung nach § 59a UrhG"

gültig für die Verteilungen ab dem Verteiljahr 2015

1. Gemäß Punkt 1. der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM sind für sämtliche voneinander unterscheidbare Nutzungsbereiche "Besondere Verteilungspläne" zu erlassen. Im Folgenden sind die für die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Kabelweiterleitung gemäß § 59a UrhG maßgeblichen, die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen ergänzenden, besonderen Regeln angeführt.

2. In die Verteilung sind grundsätzlich sämtliche von österreichischen Kabel-TV-Unternehmen weiterverbreiteten Fernsehprogramme einzubeziehen. Die sich aus der Fremdsprachigkeit eines Programmes sowie aus der unterschiedlich hohen Verbreitung der verschiedenen Programme (Reichweite bzw. Marktanteil) und dem Zeitpunkt der Ausstrahlung ergebenden Auswirkungen auf den Umfang der Nutzung von Filmen, die in diesen Programmen enthalten sind, sind entsprechend zu berücksichtigen. Die jeweils im Rahmen einer Verteilung tatsächlich zu berücksichtigenden Fernsehprogramme sowie deren Koeffizienten (s. Pkt. 3.1.) sind von der Generalversammlung aufgrund objektiver und nachvollziehbarer Kriterien, unter Berücksichtigung der in den Allgemeinen Verteilungsbestimmungen festgelegten Grundsätze, festzulegen und den (Bezugs)Berechtigten binnen angemessener Frist vor Durchführung der betreffenden Verteilung bekanntzugeben.

3. Jedem Werk (Film), das (der) in einem der in der Verteilung berücksichtigten Fernsehprogramme ausgestrahlt (weitergeleitet) wird, wird eine bestimmte Anzahl von Punkten zugeordnet. Diese errechnen sich wie folgt:

3.1. Koeffizient (Reichweite bzw. Marktanteil) des Fernsehprogrammes, in dem der Film ausgestrahlt wurde (die Fernsehprogramme sind im Verhältnis ihrer Reichweite/Marktanteil zueinander unterschiedlich hoch zu bewerten; dieser Faktor ist aus objektiven Unterlagen (Reichweiteanalysen etc.) abzuleiten);

3.2. Grundsätzlich werden in den Verteilungen nur Filme mit einer Mindestspieldauer/Länge von zumindest 5 Minuten berücksichtigt. Im Verhältnis zu Ländern bzw. Verwertungsgesellschaften, mit denen die VAM über einen Gegenseitigkeits-/Vertretungsvertrag verbunden ist und die ihren Verteilungen eine höhere Mindestspieldauer bzw. Mindestlänge zu Grunde legen, insbesondere so weit

dies die Abrechnung gegenüber der VAM betrifft, kann für jene Filme, die (Bezugs)Berechtigte aus diesem Land bzw. dieser Verwertungsgesellschaft gegenüber abrechnungspflichtig sind, auch jene (höhere) Mindestspieldauer/Mindestlänge zugrunde gelegt werden, wie sie in dem betreffenden Land bzw von der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaft selbst bei der Verteilung berücksichtigt wird. Halbe Minuten werden ab (bis 30 Sekunden) bzw. aufgerundet (über 30 Sekunden);

3.3. Art des Filmes (Kategorie);

3.3.1. Spielfilm, Fernsehfilm, Dokumentarfilm, Kultur, Lehr- und Ausbildungsfilm; Faktor 3;

3.3.2. Fernsehserie (Fiktion und Animation); Faktor 2;

3.3.3. Telenovela, Daily Soap, Clip (insbesondere Musikvideoclip); Sonstiges (ausgenommen Produktionen wie TV-eigene Studioproduktionen, Reportagen, Shows, od. dgl. und Werbung); Faktor 1

3.3.4. Werbespot; Faktor 0,5

4. Die Anzahl der auf einen Film entfallenden Punkte wird durch Multiplikation der sich aus den einzelnen Faktoren 3.1., 3.2. und 3.3. ergebenden Werte errechnet.

5. Der jährlich zur direkten Ausschüttung zur Verfügung stehende Geldbetrag errechnet sich aus den Einnahmen aus der Wahrnehmung des Kabel TV-Entgeltes (für § 59 a UrhG) dieses Jahres abzüglich eines Betrages in Höhe von 5 – 10 % der Einnahmen, der den sozialen und kulturellen Einrichtungen der VAM (SKE) zuzuführen ist sowie nach Abzug eines weiteren Betrages in Höhe der auf die Wahrnehmung dieser Ansprüche aufgrund des in der Generalversammlung der VAM festgestellten jährlichen Rechnungs-abschlusses entfallenden Verwaltungsaufwendungen. Von diesem Ausschüttungs-betrag ist eine Rückstellung in Höhe von 5 % für nicht erfasste Filme/Sendungen zu bilden, die entsprechend der Rückstellung gemäß Pkt. 8. der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen aufzulösen ist.

6. Der nach Punkt 5. errechnete Geldbetrag wird durch die Gesamtsumme der in diesem Jahr zur Verrechnung kommenden Punkte dividiert und ergibt so den Eurowert pro Punkt.

7. Die auf jeden einzelnen (Bezugs)Berechtigten entfallende Summe der Punkte wird mit dem Eurowert pro Punkt multipliziert und ergibt so den individuellen Ausschüttungsbetrag.

8. Ergänzend gelten die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM.